Liebe Mitglieder des Betriebsrates,

es sind gerade bewegte Zeiten und die Umstände sind für uns alle neu. Insoweit erlaube ich mir eine Einschätzung unter Beachtung der besonderen Lage aufgrund der des öffentlichen Lebens einschränkenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bezüglich der weiteren betriebsrätlichen Arbeit.

Die größte Herausforderung dürfte wohl sein, als Betriebsrat handlungsfähig zu bleiben. Die Frage, ob durch Videokonferenz digitaler Betriebsratssitzungen abgehalten werden können, in den gegebenenfalls Beschlüsse wirksam gefasst werden können, ist derzeit genauso hoch aktuell wie umstritten. Gemäß § 33 Abs. 1 BetrVG beschließt der Betriebsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Das Gesetz sieht also die Möglichkeit der Abhaltung von Sitzung und Beschlussfassung durch Videokonferenz nicht vor.

**Ich bin der Auffassung, dass das Abhalten von Betriebsratssitzungen durch Videokonferenzen und die Beschlussfassung im Wege von Videokonferenzen jedenfalls für die Zeit eines Ausnahmezustandes wie der Corona-Epidemie zulässig und wirksam ist.**

Die Umsetzung setzt voraus, dass alle Mitglieder und ggf. Ersatzmitglieder über die technischen Voraussetzungen für Teilnahme an Videokonferenzen verfügen. Konsequenterweise darf dann der Betriebsrat die Ausstattung der Betriebsratsmitglieder mit internet- und videofähigen digitalen Endgeräten gem. § 40 Abs. 2 BetrVG für erforderlich halten und vom Arbeitgeber verlangen.

**Neben den technischen müssen folgende weitere Voraussetzungen eingehalten werden:**

Einladung zu einer Betriebsratssitzung als digitalen Videokonferenz, in welcher als erstes darüber mit qualifizierter Mehrheit abgestimmt wird, dass

1. Beschluss:

Betriebsratssitzung wird als digitale Sitzung unter Nutzung einer geeigneten Videoplattform, so dass alle Teilnehmer sich gegenseitig jeder Zeit sehen können, abgehalten.

**=> Abstimmung des BR und Annahme mit qualifizierter Mehrheit**

**Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder wird für jeden Beschluss persönlich abgefragt und das Abstimmungsergebnis protokolliert.** .

1. Erklärung aller Betriebsratsmitglieder einzeln zu Protokoll, dass

- sie sich allein in einem Raum befinden, welcher nicht durch Dritte eingesehen oder abgehört werden kann,

- sie selbst keine Mitschnitte erstellen und

- sie alle anderen Betriebsratsmitglieder live sehen können.

**Danach kann es losgehen, wie es bei normalen Betriebssitzungen auch gehandhabt wird.**

**Viel Erfolg bei der weiteren Arbeit und bleibt gesund!**

**Andreas Dittmann**

**Fachanwalt für Arbeitsrecht**